



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflögstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird durch Aushang an der Anschlagtafel bei der Infozentrale im Landratsamt Donau-Ries, Pflögstr. 2 in Donauwörth veröffentlicht. Zusätzlich werden die jüngsten Amtsblätter auf der Internetseite https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/amtsblatt-donau-ries zum Download bereit gestellt. Alle Amtsblätter können im Landratsamt Donau-Ries, Pflögstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 4

Erscheint nach Bedarf

14. Februar 2025

Nr. 1–2: Öffentliche Zustellung

Nr. 3 Naturschutzbeirat beim Landratsamt Donau-Ries

Nr. 4 Haushaltssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg 2025

Nr. 5 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Genehmigung des Satelliten-BHKWs der Seefried Biogas GbR auf dem Grundstück Flur-Nr. 632 der Gemarkung Wolferstadt

Nr. 6 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Neugenehmigung einer Anlage zur Erzeugung von Warmwasser durch das Verbrennen von naturbelassenem Holz, Altholz A I und Altholz A II sowie die Errichtung eines entsprechenden Brennstofflagers auf dem Grundstück Fl.-Nr. 767/3 der Gemarkung Mittelstetten durch die K & K Energie GmbH

Nr. 1

Öffentliche Zustellung :

An Frau Maryna Mazhutova, geb. am 07.07.1991, aktuell unbekanntem Aufenthalts, ist vom Landratsamt Donau-Ries am 31.01.2025 ein Bescheid in Unterhaltsangelegenheiten mit dem Aktenzeichen 513/III-011828KN ergangen.

Dieser Bescheid wird hiermit öffentlich zugestellt. Er kann von Frau Maryna Mazhutova oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflögstr. 2, Zimmer Nr. B 3.29 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 31.01.2025
Landratsamt Donau-Ries

Langner
Regierungsdirektorin

Nr. 2

Öffentliche Zustellung :

An Herrn Sergey Pashkov, geb. am 18.11.1980, aktuell unbekanntem Aufenthalts, ist vom Landratsamt Donau-Ries am 04.02.2025 eine Mitteilung in Unterhaltsangelegenheiten mit dem Aktenzeichen 513UVG-013400AS und 513UVG-013401AS ergangen.

Diese Mitteilung wird hiermit öffentlich zugestellt. Sie kann von Herrn Pashkov oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflögstr. 2, Zimmer Nr. B 3.22 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Mitteilung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den
Landratsamt Donau-Ries

Langner
Regierungsdirektorin

Nr. 3

Naturschutzbeirat beim Landratsamt Donau-Ries

Beim Landratsamt Donau-Ries wird für die 11. Amtsperiode (01.01.2025 – 31.12.2029) der neue Naturschutzbeirat gebildet. Als Mitglieder und Stellvertreter werden mit Wirkung vom 01.01.2025 berufen:

<u>Mitglied</u>	<u>stellvertretendes Mitglied</u>
Jürgen Scupin	Albert Reiner
Johannes Ruf	Alexander Helber
Georg Dinger	Anna Schramm
Karlheinz Götz	Philipp Schuhmair
Moritz Fürst zu Oettingen-Wallerstein	Eva-Maria Birkholz

Donauwörth, den 03.02.2025
Landratsamt Donau-Ries

Stefan Rößle
Landrat

Nr. 4

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg

für das Haushaltsjahr 2025

Vom 31. Januar 2025

I.

Aufgrund der §§ 13 ff der Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg, Amtsblatt der Regierung von Schwaben vom 04.11.2003, Seite 217, Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I, erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.895.551,00 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 0,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Der Umlagebedarf setzt sich zusammen aus den Kosten für den laufenden Betrieb der Integrierten Leitstelle (2.187.164,00 €) bzw. Taktisch-Technischen Betriebsstelle (365.585,00 €) und dem Finanzbedarf im Übrigen (190.202,00 €). Er beträgt insgesamt 2.742.951,00 €
- 2) Für den **Betrieb der Integrierten Leitstelle** sind zu leisten:

a) von der Stadt Augsburg	40,00%	874.865,60 €
b) vom Landkreis Augsburg	22,32%	488.175,01 €
c) vom Landkreis Aichach-Friedberg	12,52%	273.832,93 €
d) vom Landkreis Dillingen a.d. Donau	10,80%	236.213,71 €
e) vom Landkreis Donau-Ries	14,36%	314.076,75 €
- 3) Für den **Betrieb der Taktisch-Technischen Betriebsstelle** sind zu leisten:

a) von der Stadt Augsburg	40,00%	146.234,00 €
b) vom Landkreis Augsburg	22,32%	81.598,57 €
c) vom Landkreis Aichach-Friedberg	12,52%	45.771,24 €
d) vom Landkreis Dillingen a.d. Donau	10,80%	39.483,18 €
e) vom Landkreis Donau-Ries	14,36%	52.498,01 €
- 4) Für den **Finanzbedarf im Übrigen** sind zu leisten:

a) von der Stadt Augsburg	32,41%	61.644,47 €
b) vom Landkreis Augsburg	27,70%	52.685,96 €
c) vom Landkreis Aichach-Friedberg	14,72%	27.997,73 €
d) vom Landkreis Dillingen a.d. Donau	10,55%	20.066,31 €
e) vom Landkreis Donau-Ries	14,62%	27.807,53 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2025** in Kraft.

Augsburg, den 31. Januar 2025
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Augsburg

Eva Weber
Oberbürgermeisterin der Stadt Augsburg
Verbandsvorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Verbandskämmerei des Zweckverbandes in Augsburg, Rathausplatz 2 a, Zimmer Nr. 209, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nr. 5

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Genehmigung des Satelliten-BHKWs der Seefried Biogas GbR auf dem Grundstück Flur-Nr. 632 der Gemarkung Wolferstadt**

1. Die Seefried Biogas GbR hat beim Landratsamt Donau-Ries die Neugenehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für das Satelliten-BHKW (BHKW mit einer Feuerungs-wärmeleistung von 3.608 kW, Wärmepufferspeicher und Mikrogasleitung) beantragt.
2. Die Maßnahme bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie der Ziffer 1.2.2.2 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV.
3. Bei der Anlage handelt es sich zudem um eine Anlage im Sinne von Ziffer 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.
4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
5. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.
6. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:
Die Anlage und ihre Erweiterungen liegen in keinem der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete.
Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete befinden sich ca. 2 bzw. 3,6 km entfernt. Das nächste Landschaftsschutzgebiet liegt in ca. 300 m Entfernung, das im Norden angrenzende Biotope wird ausgespart und ein Pufferstreifen angelegt. Andere Schutzgebiete, wie z.B. Naturdenkmäler, Wasserschutzgebiete, befinden sich nicht in der näheren Umgebung der Anlage.
Bei Einhaltung des Stands der Technik und der gesetzlichen Emissions-Grenzwerte des Motors, sind auf die sich in der Nähe der Anlage befindlichen Schutzgebiete keine Einwirkungen erkenn-

bar. Zudem sind Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen. Negative Auswirkungen auf die Schutzziele der vorgenannten Schutzgebiete sind daher nicht zu besorgen.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, FB 41 (Haus C, Zimmer 2.56) Pflögstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906 74-6357 eingeholt werden.

Donauwörth, 11.02.2025
Landratsamt Donau-Ries

gez.

Ostertag
Oberregierungsrat

Nr. 6

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Neugenehmigung einer Anlage zur Erzeugung von Warmwasser durch das Verbrennen von naturbelassenem Holz, Altholz A I und Altholz A II sowie die Errichtung eines entsprechenden Brennstofflagers auf dem Grundstück Fl.-Nr. 767/3 der Gemarkung Mittelstetten durch die K & K Energie GmbH

1. Die K&K Energie hat beim Landratsamt Donau-Ries die Genehmigung nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für den Bau einer Anlage zur Erzeugung von Warmwasser durch das Verbrennen von naturbelassenem Holz, Altholz A I und Altholz A II sowie die Errichtung eines entsprechenden Brennstofflagers beantragt.
2. Die Maßnahmen bedürfen einer Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie den Ziffern 1.2.1 V, 8.1.1.5 V und 8.12.2 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV.
3. Dabei handelt es sich zudem um eine Anlage im Sinne der Ziffern 1.2.1 (S) i. V. m. 8.2.2 (S) und 8.9.2.2 (S) der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann (§ 9 Abs. 4 UVPG, § 7 Abs. 2 UVPG). Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.
4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
5. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

In der näheren Umgebung (bis 1,3 km) befinden sich mehrere unter 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten besonderen örtlichen Gegebenheiten wie:

- Vogelschutzgebiet: Nr. 7231-471: Donauauen zwischen Lechmündung und Ingolstadt (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 zum UVPG)

- mehrere geschützte Biotop: Landröhricht, Rinnegraben und Zuläufe mit Begleitvegetation, Moosgraben und Lauxengraben mit Begleitvegetation, Feuchtwiesen und Gehölzbiotop (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG)

Auswirkungen auf die Schutzgüter sind hier jedoch nicht zu erwarten, da durch die Anlage die Luftqualität nicht signifikant verschlechtert wird. Die resultierenden Emissionen befinden sich unter der Signifikanzschwelle sowie unter den Bagatellmassenströmen nach der TA Luft. Die strengen Emissionsgrenzwerte nach der 44. BImSchV werden eingehalten. Aus naturschutzfachlicher Sicht werden aufgrund der Beurteilung der Stickstoffdeposition keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet.

Die standortbezogene Vorprüfung kommt somit zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, weil durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Gegebenheiten, gemäß den in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

6. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Fachbereich 41 (Haus C, Zimmer 264) Pflögstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906/74-6188 eingeholt werden.

Donauwörth, 31.01.2025
Landratsamt Donau-Ries

Ostertag
Oberregierungsrat

Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat